

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder
Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser
Thomas Sandrini

Nummer:

83

vom:

2020-07-09

Autor:

Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle interessierten Kunden

Urlaubsbonus - vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020

1 Einführung

Durch die so genannten "Neustartverordnung"¹ wurde für das Jahr 2020 eine neue Begünstigung in Form einer Gutschrift (der sog. Urlaubsbonus) zugunsten von Familien mit gültigem **ISEE („Staatliche Einkommens- und Vermögenserklärung“)** von **höchstens 40.000 Euro** vorgesehen, die für die Bezahlung der in Italien von den Beherbergungsbetrieben (Hotels), Ferienbauernhöfen und Bed & Breakfast angebotenen Dienstleistungen verwendet werden soll/kann².

Die Agentur der Einnahmen³ hat nun die Durchführungsbestimmungen festgelegt, um in den Genuss der genannten Erleichterung zu kommen.

Interessierte müssen eine spezielle, von PagoPA spa verwaltete Anwendung (app) verwenden.⁴ Über einen **Erkennungskodex**⁵ wird ein **QR-Code** generiert, der zur Nutzung der Einrichtung erforderlich ist. Dazu muss man die SPID-Identität oder einen elektronischen Personalausweises (CIE) besitzen.

Der Urlaubsbonus kann:

- ab 1.7.2020 beantragt werden. Die Frist für die Inanspruchnahme des Bonus ist der 31.12.2020;
- zu 80% in Form eines Abzugs von der Rechnung des Tourismusbetriebes und zu 20% als Abzug in der Einkommenssteuererklärung REDDITI/730 in Anspruch genommen werden.

2 Begünstigte Subjekte

Begünstigt sind Familien mit einem ISEE, bis maximal 40.000 €.

Bezahlt werden können Dienstleistungen, die in Italien durch folgende Lieferanten angeboten werden:

- touristische Beherbergungsbetriebe;

1 Neustart-Verordnung DL 19.5.2020 Nr. 34

2 Art. 176 der Neustart-Verordnung DL 19.5.2020 Nr. 34

3 Verordnung Prov. 17.6.2020 1, Prot. Nr. 237174/2020

4 diese heißt "IO"

5 codice univoco

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

- Agriturismo-Betriebe (Urlaub auf dem Bauernhof);
- Übernachtung mit Frühstück (bed & breakfast);

Diese müssen die entsprechende Ermächtigungen für die Ausübung der genannten Beherbergungsleistungen haben.

3 Betrag der Gutschrift

Die Gutschrift kann nur von einem Mitglied pro Familie (Haushalt) in Anspruch genommen werden.

Sie beträgt maximal

- 500 € für Haushalte, die aus mehr als 2 Personen bestehen;
- 300 € für Haushalte, die aus 2 Personen bestehen;
- 150 € für Personen, die nur aus 1 Person bestehen.

Die Gutschrift ist in folgendem Ausmaß nutzbar:

- 80% in Form eines Rabatts auf den geschuldeten Betrag;
- 20% in Form eines Steuerabzugs in der Steuererklärung für 2020 (mod. 730 / REDDITI 2021).

Die Gutschrift steht nur zu folgenden Bedingungen zu:

- die Ausgaben müssen einmalig in Bezug auf die von einem einzigen Beherbergungsbetrieb erbrachten Dienstleistungen, oder einem einzigen Urlaub auf dem Bauernhof oder einer einzigen Bed & Breakfast-Leistung anfallen;
- der Gesamtbetrag der Gegenleistung muss durch eine elektronische Rechnung oder ein Handelsdokument oder eine Quittung dokumentiert werden Diese muss die Steuer-Nummer der Person, welche den Steuerbonus in Anspruch nimmt enthalten;
- die Bezahlung der Dienstleistung muss ohne elektronische Portale erfolgen. Reisebüros und Reiseveranstalter sind zugelassen.

4 Beantragung der Gutschrift

Um die Gutschrift beantragen zu können, muss ein Mitglied der Familie (Haushalt)

- über die ISEE-Zertifizierung verfügen. Diese erhält man in dem man eine Ersatzerklärung beim INPS einreicht. Dies kann auch über einen Steuerbeistandszentrums CAF erfolgen;
- eine SPID-Identität oder einen elektronischen Personalausweis (CIE) besitzt;
- auf seinem Smartphone die von PagoPA spa verwaltete App mit dem Namen "IO" herunterlädt.

Die Gutschrift kann ab dem 1.7.2020 von irgendeinem Mitglieder der Familie (Haushalt) beantragt werden.

PagoPA spa prüft, dass die ISEE-Anforderungen der Familieneinheit des Antragstellers erfüllt sind und sendet dem Antragsteller eine Nachricht mit dem Ergebnis der Anfrage. Liegt keine gültige Einzel-Ersatzerklärung (DSU) vor, wird der Antragsteller informiert, die entsprechende DSU vorzulegen. Ist dies geschehen kann der Antrag zum Urlaubsbonus neu gestellt werden.

Die Prüfung kann folgende Situationen aufzeigen

- gültiger Antrag;
- gültiger Antrag, aber Bonus bereits für den gleichen Haushalt aktiviert;
- gültiger Antrag, aber DSU mit Unregelmäßigkeiten;
- ISEE-Schwelle wurde überschritten;
- DSU fehlt.

Bei positivem Ergebnisses **wird die App "IO"**

- den **einheitlichen Kodex** (*codice univoco*) und den **QR-Code** generieren. Diesen kann

- der Antragsteller nutzen um in den Genuss der Gutschrift zu gelangen;
- der Agentur der Einnahmen den einheitlichen Kodex des Bonus und den zustehenden Höchstbetrag, sowie den Steuerkodex jedes Familienmitgliedes des Antragstellers zwecks Durchführung der Kontrollen übermitteln.

Nachdem die **Agentur der Einnahmen** die oben genannten Daten erhalten hat, bestätigt sie durch die genannte App "IO" die Anerkennung des Urlaubsbonus, indem sie dem Antragsteller folgende Informationen übermittelt:

- den eindeutigen Erkennungskodex (*codice univoco*) ;
- den QR-Code;
- den Höchstbetrag des fälligen Bonus "mit separater Angabe des verfügbaren Rabatts und des Steuerabzugs".

Weitere technische Details zum genannten Verfahren können im Handbuch der Agentur der Einnahmen nachgeschlagen werden⁶.

5 Anwendung des Urlaubsbonus

Der Begünstigte kann den Urlaubsbonus im Zeitraum 1.7.2020 - 31.12.2020, für die Bezahlung der genannten Beherbergungsleistungen in Anspruch nehmen. Es gibt keine Einschränkungen für die Verwendung. Man kann frei wählen, ob der Bonus für einen Urlaub verwendet werden soll, bei dem alle Familienmitglieder anwesend sind oder nur einige, und es ist nicht erforderlich, dass die Person, die die Prämie beantragt hat, anwesend ist.

Dieser Bonus ist wie folgt nutzbar:

- 80% in Form eines Rabatts auf das geschuldete Entgelt (Preis der Beherbergungsleistung)
- 20% in Form eines Abzugs von den Einkommenssteuern IRPEF für 2020 (in der Steuererklärung 730/REDDITI 2021).

5.1 Die Anwendung des Rabatts durch den Anbieter (Beherbergungsbetrieb)

Der Rabatt auf das Entgelt der Beherbergungsleistung entspricht **80 Prozent des maximal zustehenden Urlaubsbonus** oder **80 Prozent des geschuldeten Entgelts** für die Beherbergungsleistung, wenn letzterer Betrag niedriger ist als der höchstens zustehende Urlaubsbonus⁷.

Der Lieferant (der die Beherbergungsleistung bzw. die touristische Dienstleistung erbringt) der den Rabatt anwenden will, muss jedoch bereits schon im Voraus die "Zustimmung" zur Initiative geben. Dies muss der Begünstigte demnach vorab prüfen. Ist der Lieferant mit der Verrechnung einverstanden, muss der Begünstigte spätestens zum Zeitpunkt der Zahlung des geschuldeten Betrags dem Lieferanten den Erkennungskodex (*codice univoco*) bzw. QR-Code mitteilen bzw. zeigen.

Um den Rabatt anwenden zu können muss **der Lieferant** ein spezielles Webverfahren nutzen. Dieses steht im reservierten Bereich der Website des Finanzamtes (fisconline/Entratel) zur Verfügung. Hierzu muss er im Bereich «**Mia scrivania**» die Funktion > **Servizi per** auswählen:

6 https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/233439/Guida_Bonus_Vacanze_v1.pdf/1bbb218f-b17f-6ccc-4c0c-62af8d7bb205

7 Provvedimento 17.6.2020 l, prot. n. 237174/2020

- prüft der Lieferant die Gültigkeit des Bonus / Höchstbetrags des anwendbaren Rabatts auf der Grundlage dessen, was PagoPA an die Agentur der Einnahmen übermittelt hat;
- bestätigt, im Falle eines positiven Ergebnisses der Überprüfung, die Anwendung des Rabatts.

Nach der Bestätigung der Operation kann dieselbe nicht mehr annulliert werden. Die Begünstigung muss als vollständig ausgeschöpft betrachtet werden. Sie kann von keinem Familienmitglied des Begünstigten mehr in Anspruch genommen werden, auch nicht für den eventuell noch nicht ausgeschöpften Betrag.

Der Bonus muss einmalig bei einem einzigen Lieferanten verwendet werden. Falls der Preis der Leistung geringer ist als der Bonus, sind Rabatt und Abzug auf dem niedrigeren Betrag des Preises zu berechnen. Der Restbetrag ist nicht mehr verwendbar.

Beispiel: Die Familie XY besteht aus 3 Personen und verfügt über einen "Urlaubsbonus" in Höhe von € 500 während der Preis des Aufenthalts € 450 ausmacht.

Da der anerkannte Bonus größer ist als der Preis des Urlaubs ist der Rabatt/Abzug auf den Preis des Urlaubs berechnet werden.

Die Bonus wird vom Begünstigten wie folgt genossen:

- 360 € sofortiger Rabatt auf den fälligen Betrag (450 x 80%);
- 90 € Abzug in seiner Steuererklärung 730 / REDDITI (450 x 20%).

Die Agentur der Einnahmen übermittelt PagoPA Spa die Informationen über die Inanspruchnahme des Urlaubsbonus. Der Begünstigte wird über die Nutzung des Rabatts mit einer Mitteilung über die oben erwähnte "IO"-App informiert. Diese Informationen können vom Begünstigten auch in seinem eigenen Steuerfach eingesehen werden.

5.2 Abzug in der Steuererklärung

Hinsichtlich dem Abzug des Urlaubsbonus in der eigenen Einkommenssteuererklärung informiert die Agentur der Einnahmen, dass dieser Abzug

- 20% des Wertes des höchst zustehenden Bonus oder der geschuldeten Gegenleistung (falls letzterer niedriger ist) ausmachen kann;
- nur vom Inhaber der Rechnung oder des Handelsdokuments oder der Quittung verwendet werden kann. Dieses Familienmitglied kann verschieden vom Antragsteller sein;
- direkt in die vorausgefüllte Steuererklärung "eingetragen" wird;
- der eventuelle Teil des Abzugs, der nicht im betreffenden Jahr abgezogen werden kann, geht verloren d.h. kann nicht vorgetragen oder rückerstattet werden.

6 Verrechnung des Bonus durch den Lieferanten

Der Lieferant kann ab dem Werktag nach der Bestätigung durch den Kunden, dass er den gegenständlichen Rabatt gewährt hat:

- den Betrag, den er dem Begünstigten als Urlaubsbonus gewährt hat, in Form eines Steuerguthabens ausschließlich durch Verrechnung über das Mod. F24 (unter Nutzung der Telematikdienste des Finanzamtes) zurückverlangen. Zu diesem Zweck hat die Agentur der Einnahmen⁸ bereits den hierfür notwendigen **Steuerschlüssel** zur Verfügung gestellt: **6915**⁹; als Bezugsjahr ist **2020** anzugeben.
- das vorgenannte Steuerguthaben (auch teilweise) an Dritte abtreten, auch wenn es sich nicht um seine eigenen Lieferanten oder Kreditinstitute oder Finanzintermediäre handelt. Die Abtretung des Guthabens ist vom Lieferanten der Agentur der Einnahmen über die von ihr auf ihrer Website zur Verfügung gestellten spezifischen Plattform mitzuteilen.

⁸ mit Erlass vom 25.6.2020, Nr. 33/E,

⁹ Urlaubsbonus - Rückerstattung des von den Beherbergungsbetrieben, Agritourismen, Bed & Breakfast praktizierten Rabatts und der abgetretenen Gutschrift - Artikel 176 des Gesetzesverordnung DL vom 19. Mai 2020, Nr. 34.

Der Empfänger des abgetretenen Guthabens, kann dieses in den selben Formen (wie der Lieferant) verwenden, wenn er das Guthaben nicht weiter abtreten will;

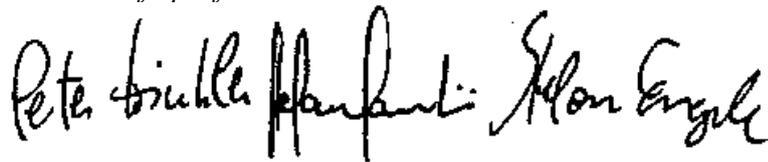
Die Obergrenzen von € 700.000¹⁰ pro Jahr für Verrechnung von Guthaben oder die Obergrenze der Verrechnung von Guthaben von € 250.000 pro Jahr, wenn diese im Abschnitt RU der Einkommenserklärung (REDDITI) angegeben werden müssen, finden hier keine Anwendung¹¹.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



¹⁰ Art. 34, Gesetz Nr. 388/2000 (auf € 1.000.000 im Jahr 2020 angehoben durch Art. 147, DL n. 34/2020);

¹¹ Art. 1, Abs. 53, Gesetz Nr. 244/2007